Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3553

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

— Drucksache V/3266 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg)

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1968 an den Rechtsausschuß überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1968 abschließend behandelt.

Der Rechtsausschuß steht der Ratifikation des vorliegenden Abkommens positiv gegenüber. Er hat daher die drei Artikel des Entwurfs einmütig gebilligt, jedoch im Gegensatz zur Stellungnahme der Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 übernommen. Danach wird Artikel 1 um die nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 notwendige Vorbehaltsklausel erweitert. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß unabhängig von der Frage, ob die Klausel nur aufgenommen werden muß, wenn es sich um neue Eingriffe in Grundrechte handelt, die Aufnahme der Klausel verdeutlichen solle, daß die gesetzgebenden Bundesorgane bewußt ein Grundrecht einschränken.

Der Rechtsausschuß hat sich hierbei unterrichten lassen, ob das Abkommen wirklich nur Eingriffsmöglichkeiten vorsieht, die schon nach geltendem Recht möglich wären. Diese Unterrichtung hat mindestens einen Zweifelsfall offen gelassen, so daß sich schon allein aus diesem Grunde die Aufnahme der Vorbehaltsklausel rechtfertigt.

Zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs hat der Rechtsausschuß entsprechend seiner bisherigen Praxis nicht Stellung genommen.

Der Rechtsausschuß schlägt die Annahme des Entwurfs mit der erwähnten Ergänzung des Bundesrates vor.

Bonn, den 21. November 1968

Dr. Arndt (Hamburg)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3266 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 folgender Absatz 2 angefügt wird:

„(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird durch das Abkommen eingeschränkt.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 21. November 1968

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi
Vorsitzender

Dr. Arndt (Hamburg)
Berichterstatter